DFK
VERBAND FÜR FACH- UND FÜHRUNGSKRÄFTE

Pressemitteilung

Ansprechpartner für die Medien

Nils Schmidt
Vorstand DFK

Alfredstr. 155
45131 Essen
Telefon 0201 890 427-0
Telefax 0201 890 427-29

pressekontakte@dfk.eu
www.dfk.eu

DFK warnt vor geplanter Lockerung des Kündigungsschutzes

Essen, 20.11.2026 – Das Bundeskabinett hat wesentliche Änderungen arbeitsrechtlicher Vorschriften beschlossen. Darunter u.a. die Lockerung des Kündigungsschutzes für sog. „Hochverdiener“.

Das Kündigungsschutzgesetz soll analog zur Regelung des § 14 Absatz 2 Kündigungsschutzgesetzes (KSchG) um einen § 14 Absatz 3 ergänzt werden. Arbeitgebern wird damit die Trennung von Arbeitnehmenden mit einem fest vereinbarten jährlichen Entgelt oberhalb der 1,75-fachen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung durch Auflösung mit Abfindung deutlich erleichtert.

Diese neue gesetzliche Regelung soll bereits für Kündigungen, die nach Ablauf von 12 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetztes zugehen, Anwendung finden. Ein Bestandsschutz für bestehende Arbeitsverhältnisse ist nicht vorgesehen.

Der DFK Verband für Fach- und Führungskräfte e.V. hatte schon im Juli bei Vorstellung der Beschlüsse des Koalitionsausschusses die beabsichtigte Lockerung des gesetzlichen Kündigungsschutzes scharf kritisiert und keine weitere Absenkung gefordert.

„Arbeitgeber können danach in einem Kündigungsschutzverfahren selbst bei einer grundlosen und unwirksamen Kündigung einen Auflösungsantrag ohne Begründung stellen, zahlen eine vom Gericht gemäß § 10 KSchG nach Alter und Beschäftigungsjahren festgelegte Abfindung und sind damit dann ihre Beschäftigten mit

höherem Einkommen los“, warnt Michael Krekels, DFK-Vorstandsvorsitzender.

„Es ist kein sachlicher Grund erkennbar, Beschäftigte nur aufgrund eines höheren Einkommens weniger vor unwirksamen Kündigungen zu schützen als Beschäftigte unterhalb einer bestimmten Einkommensgrenze“, so Krekels weiter.

Derzeit ist die Auflösung ohne Begründung mit Abfindung nur für bestimmte Leitende Angestellte nach § 14 Absatz 2 KSchG, die eine besonderen Vertrauensstellung innehaben oder für Risikoträger nach § 25a Absatz 5a KWG durch den Arbeitgeber möglich.

„Die bisherige Ausnahmeregelung in § 14 Absatz 2 KSchG besteht nur für spezielle Personengruppen. Weshalb Beschäftigte ab einem gewissen Einkommen per se mit leitenden Angestellten, die aufgrund seiner Einstellungs- oder Entlassungsbefugnis eine ganz besondere Vertrauensstellung genießen, vergleichbar sein sollen, erschließt sich für uns nicht“, kritisiert Krekels.

Viele Fach- und Führungskräfte zahlen bereits den Spitzensteuersatz und als einzige Beschäftigte auch noch den Solidaritätszuschlag.

Aus Sicht des DFK werden Beschäftigte mit hohem Einkommen immer weiter vom Staat zur Kasse gebeten, gleichzeitig aber gesetzliche Schutzrechte für sie eingeschränkt oder ganz versagt.

Der Kündigungsschutz ist wesentlicher Bestandteil des Arbeitnehmerschutzrechts in Deutschland und Ausdruck der Berufsfreiheit nach Artikel 12 Absatz 1 GG sowie auch des allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach Artikel 2 Absatz 1 GG.

Der gesetzliche Kündigungsschutz soll abhängig Beschäftigte vor unberechtigtem Arbeitsplatzverlust schützen. Die Höhe des Einkommens kann und darf nicht darüber entscheiden, ob jemand seinen Arbeitsplatz verliert oder nicht.

Wie schon bei Einführung des § 25 a Absatz 5a KWG sieht der DFK in der nun geplanten Änderung eine weitere erhebliche Aufweichung des Kündigungsschutzes. Der gesetzliche Regelfall des Bestandskündigungsschutzes mutiert damit immer weiter zu einem Abfindungskündigungsschutz.

Daher fordert der DFK: **Keine weitere Absenkung des gesetzlichen Kündigungsschutzes!s**

Kurzinformation über den Verband

Der DFK ist seit 1918 ein branchenübergreifender Berufsverband und die Stimme der Fach- und Führungskräfte in Deutschland.

Er vertritt in seinem Netzwerk rund 15.000 Fachkräfte und Führungskräfte des mittleren und höheren Managements auf wirtschaftlicher und politischer Ebene.

Kernkompetenzen des DFK sind: Führungsthemen, Arbeits- und Sozialrecht sowie Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik.

Die Mitglieder des DFK erhalten eine umfassende Unterstützung auf ihrem Karriereweg u.a. durch juristische Beratung und Vertretung, vielfältige Online- und Offline-Weiterbildungsangebote, exklusives Mentoring, Coaching und aktuelle Informationen.

Zudem bietet der DFK über seine 17 Regionalgruppen ein weit verzweigtes, zielgruppenspezifisches und exklusives Kontaktnetzwerk, das sich in die folgenden Ressorts aufgliedert: Fach- und Führungskräfte, Frauennetzwerk, Young Leaders, VGF - Vereinigung der Geschäftsführenden und Vorstände, LGBT*IQ und 60+.

Mit Büros in Essen, Hamburg, und München sowie der Hauptstadtvertretung in Berlin ist der DFK bundesweit für seine Mitglieder vor Ort erreichbar.

www.dfk.eu